

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Corporate Card der Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt

1. Verwendungsmöglichkeiten der Corporate Card

1.1 Mit der von der Degussa Bank AG (nachfolgend: „Bank“ genannt) ausgegebenen Corporate Card kann der Corporate Card-Inhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland

- bei MasterCard- oder VISA-Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos beziehen und

- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldausgabeautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeldservice): über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird der Corporate Card-Inhaber gesondert unterrichtet.

1.2 Soweit mit der Corporate Card zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Corporate Card-Inhaber hierüber gesondert informiert.

1.3 Im Einzelfall kann die Bank die Verwendung der Corporate Card von ihrer vorherigen Einwilligung abhängig machen, wenn der Corporate Card-Inhaber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 6 gegenüber der Bank in Verzug gerät.

1.4 Die Corporate Card ist vorwiegend für geschäftliche Zwecke zu nutzen.

1.5 Die Erteilung und Verwendung der Karte ist von der Tätigkeit des Corporate Card-Inhabers bei der Arbeit/Auftraggeberin des Rahmen- bzw. Kooperationsvertrages abhängig. Scheidet der Corporate Card-Inhaber aus dem Kreis der Berechtigten aus, so ist er verpflichtet, die Corporate Card an die Bank zurückzugeben. Sollte der Corporate Card-Inhaber dies versäumen, so ist die Bank berechtigt, die Karte zu sperren.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldausgabeautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Corporate Card-Inhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt

3. Nutzung der Corporate Card

3.1 Bei der Nutzung der Corporate Card ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Corporate Card-Daten übertragen werden oder

- an Geldausgabeautomaten und bestimmten automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

3.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Corporate Card-Inhaber und Akzeptanzstelle kann der Corporate Card-Inhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterschreiben und stattdessen lediglich seine jeweilige Corporate Card-Nummer angeben.

4. Verfügungsrahmen

4.1 Die Kartenverwendung ist nur innerhalb des eingeräumten und mitgeteilten Verfügungsrahmens zulässig. Der Corporate Card-Inhaber wird von der Corporate Card nur Gebrauch machen, wenn die Corporate Card-Umsätze seinem Konto innerhalb seines Guthabens oder innerhalb eines vorher von der Bank für das Corporate Card-Konto eingeräumten Kredites belastet werden können.

4.2 Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Corporate Card-Inhaber und Bank erhöht werden. Soweit der Arbeitgeber des Corporate Card-Inhabers rechtsverbindlich gegenüber der Bank die Haftung für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Corporate Card übernommen hat, bedarf die Erhöhung des Verfügungsrahmens zusätzlich der Zustimmung des Arbeitgebers des Corporate Card-Inhabers. Die Genehmigung einzelner, über den vereinbarten Verfügungsrahmen hinausgehender Corporate Card-Umsätze durch die Bank stellt keine Erhöhung des Verfügungsrahmens dar, sondern erfolgt in der Erwartung, dass der Corporate Card-Inhaber zum Zeitpunkt der Buchung des Corporate Card-Umsatzes für entsprechende Deckung auf seinem Konto sorgt.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Corporate Card-Inhabers

5.1 Der Corporate Card-Inhaber hat die Corporate Card nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Denn jede Person, die im Besitz der Corporate Card ist, hat die Möglichkeit mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

5.2 Der Corporate Card-Inhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Corporate Card vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Corporate Card ist und die PIN kennt, hat auch die Möglichkeit, zusammen mit PIN und Corporate Card Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldausgabeautomaten abzuheben).

5.3 Stellt der Corporate Card-Inhaber den Verlust der Corporate Card oder missbräuchliche Verwendungen mit seiner Corporate Card fest, so hat er die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Corporate Card sperren zu lassen. Erhält der Corporate Card-Inhaber Kenntnis von einer missbräuchlicher Verwendung oder einem Diebstahl seiner Corporate Card durch Dritte, hat er Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

6. Zahlungsverpflichtung des Corporate Card-Inhabers

6.1 Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung des Corporate Card-Inhabers von Akzeptanzstellen erhobene Ansprüche zu erfüllen, die der Corporate Card-Inhaber mittels Verwendung der Corporate Card nach Ziffer 3 verursacht hat. Dies gilt nicht, wenn für die Bank offensichtlich ist, dass der von der Akzeptanzstelle erhobene Anspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, wenn der von der Bank gemäß Ziffer 4 eingeräumte Verfügungsrahmen überschritten wird oder wenn die Corporate Card gesperrt ist. Der Corporate Card-Inhaber ist verpflichtet, der Bank vorbehaltlich des Satzes 2 alle Leistungen, die sie gemäß Satz 1 erbracht hat, sowie die hierfür vereinbarten Zinssätze, Gebühren und Entgelte gemäß Ziffer 15 zu erstatten.

6.2 Die einzelnen Zahlungsansprüche der Bank werden dem Corporate Card-Inhaber monatlich in Rechnung gestellt und sind mit Zugang der Rechnung fällig. Die fälligen Zahlungsansprüche belastet die Bank gemäß der vom Karteninhaber erteilten SEPA-Basis-Lastschrift dem Konto des Karteninhabers. Werden die Zahlungsansprüche der Bank nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach Fälligkeit ausgeglichen, gerät der Karteninhaber ohne Mahnung in Verzug. Die monatliche Kreditkartenabrechnung kann unterbleiben, wenn kein Corporate Card-Umsatz angefallen ist.

6.3 Besteht ein Zahlungsrückstand, kann die Bank die unter Ziffer 1 Abs. 3 bezeichnete Einwilligung verweigern.

7. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Corporate Card-Inhabers; Haftungs- und Einwendungsausschluss

7.1 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Corporate Card-Inhabers bei nicht autorisierten oder bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung und Einwendungsausschluss

7.1.1 Im Falle einer nicht vom Corporate Card-Inhaber autorisierten Kartenverfügung hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Corporate Card-Inhaber den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

7.1.2 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Corporate Card-Inhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenverfügung befunden hätte. Der Corporate Card-Inhaber kann über Satz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Abrechnungskonto belastet hat. Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Corporate Card-Inhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

7.1.3 Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung oder bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung kann der Corporate Card-Inhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von 7.1.1 oder 7.1.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Corporate Card-Inhaber vorgegeben hat. Hat der Corporate Card-Inhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Corporate Card-Inhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach 7.1.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Corporate Card-Inhaber entstandenen Zinsschaden,

wenn der Corporate Card-Inhaber Verbraucher ist.

7.1.4 Ansprüche und Einwendungen des Corporate Card-Inhabers nach Ziffern 7.1.1 bis 7.1.3 sind ausgeschlossen, wenn der Corporate Card-Inhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung der Belastung mit einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer Kartenverfügung auf dem Abrechnungskonto hiervon unterrichtet hat. Ist das Abrechnungskonto ein Firmenkonto, können die Ansprüche und Einwendungen nur durch die Firma innerhalb einer Frist von acht Wochen geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Corporate Card-Inhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 7.1.3 kann der Corporate Card-Inhaber gegen die Bank auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

7.2 Erstattungsansprüche bei autorisierten Kartenverfügungen; Einwendungsausschluss

Im Falle einer vom oder über das Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Corporate Card-Inhaber einen Anspruch auf Erstattung des dem Abrechnungskonto belasteten Zahlungsbetrages, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und

- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Corporate Card-Inhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Corporate Card-Inhaber ist auf Verlangen der Bank verpflichtet, die Sachumstände darzulegen, aus denen er den Anspruch auf Erstattung herleitet.

Ein Anspruch des Corporate Card-Inhabers auf Erstattung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, werden zu den von VISA International und/oder MasterCard International festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Diese entsprechen denen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -Ortes (Börsenplatzes).

9. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Corporate Card-Inhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären und können von dem Corporate Card-Inhaber nur im Verhältnis zur Akzeptanzstelle geltend gemacht werden. Solche Einwendungen und Beanstandungen berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Corporate Card-Inhabers nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.

10. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

10.1 Der Corporate Card-Inhaber haftet nicht für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen der Corporate Card, die erfolgen, nachdem er die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle gemäß Ziffer 5.3 unterrichtet hat, um die Corporate Card sperren zu lassen. Für missbräuchliche Verwendungen haftet der Corporate Card-Inhaber nur, wenn und soweit sein schuldhaftes Verhalten für den Missbrauch ursächlich war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Corporate Card-Inhaber fahrlässig oder vorsätzlich seine Verpflichtung zur sorgfältigen Aufbewahrung der Corporate Card oder zur Geheimhaltung der PIN verletzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Karteninhabers auf einen Höchstbetrag von EUR 50,- beschränkt.

10.2 Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Corporate Card erhebt die Bank eine angemessene Gebühr vom Corporate Card-Inhaber. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung der Corporate Card zu vertreten hat.

10.3 Sollte sich die abhanden gekommene Corporate Card wieder auffinden, so ist die Karte unverzüglich zu vernichten und die Bank hierüber zu unterrichten.

11. Eigentum und Gültigkeit

Die Corporate Card bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf der Corporate Card angegebenen Zeitraum gültig.

12. Kündigung

12.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Corporate Card-Inhaber ohne Einhaltung einer Frist und von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigung des Corporate Card-Inhabers wird erst mit der Rückgabe der Corporate Card wirksam.

12.2 Wird der zwischen dem Unternehmen und der Bank geschlossene Rahmenvertrag gekündigt, enden die Kreditkartenverträge zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages. Die Bank wird die Karteninhaber informieren, sofern die Kündigung von Seiten der Bank ausgesprochen wurde. Bei Ausscheiden des Karteninhabers aus dem Unternehmen ist die Bank berechtigt, den Kreditkartenvertrag zum Austrittstermin fristlos zu kündigen.

12.3 Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche Forderungen der Bank sofort fällig. Ein Sollsaldo wird erst ab Fälligkeit gemäß 6.2 verzinst.

13. Einziehung und Sperre der Corporate Card

13.1 Wenn die Bank berechtigt ist, den Corporate Card-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, darf sie für die Dauer des Vorliegens des wichtigen Grundes die Corporate Card sperren oder deren Einzug veranlassen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Corporate Card durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Die Degussa Bank AG darf die Karte zur Vorbeugung von Betrug ohne Einwilligung des Corporate Card-Inhabers sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Karte oder die Kartendaten missbräuchlich verwendet werden.

13.2 Die Bank kann die Nummern abhanden gekommener oder durch Kündigung ungültig gewordener Corporate Card-Karten den Akzeptanzstellen in Sperrlisten oder in ähnlicher Weise bekanntgeben.

14. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Bank kann die Vertragsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Corporate Card ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Corporate Card-Inhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine elektronischen Kommunikationsweg (z. B. Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Corporate Card-Inhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen der Bank angezeigt hat. Der Corporate Card-Inhaber ist auch berechtigt, diesen Kreditkartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kostenfrei und fristlos zu kündigen. Die Bank wird den Corporate Card-Inhaber mit dem Angebot zur Vertragsänderung auf die Folgen seines Schweigens (Genehmigungswirkung) sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung besonders hinweisen.

15. Gebühren und Entgelte

15.1 Die Bank erhebt für die Bereitstellung der Corporate Card eine nach § 315 BGB angemessene Jahresgebühr und belastet das Kartenkonto hiermit zu Beginn eines jeden Vertragsjahres oder stellt diese der kooperierenden Firma in Rechnung, sofern dies mit dieser so vereinbart ist.

15.2 Die vom Corporate Card-Inhaber zu zahlenden Entgelte setzen sich aus der Jahresgebühr gemäß Ziffer 15.1 und einem karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelt. Die karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelte betragen zur Zeit:

■ für den Auslandseinsatz: 1% des Umsatzes (bar/unbar); dieses Entgelt entfällt bei Auslandstransaktionen in EUR;

■ für den Bargeldauszahlungsservice (für jede einzelne Bargeldauszahlung):

1. aus Guthaben der Corporate Card: Festgebühr EUR 3,00.

2. bei Soll-Saldo der Corporate Card: 2% der Auszahlungssumme, mindestens aber EUR 5,00.

Übersteigt der Auszahlungsbetrag das vorhandene Guthaben, werden für den überschüssigen Teil der Auszahlung 2% berechnet, mindestens aber EUR 5,00.

15.3 Die Höhe der Jahresgebühr, die Umrechnungskurse und die Höhe der Entgelte für alle als gesondert zu vergüten bezeichneten Leistungen und für alle Zusatzleistungen, wie z. B. Bargeldabhebungen und Verwendung der Corporate Card im Ausland, werden in den Geschäfts räumen der Bank im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht. Sie können vom Corporate Card-Inhaber telefonisch abgefragt werden; sie werden ihm auf besonderen Wunsch schriftlich übermittelt.

15.4 Die Bank ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ändern. Für solche Änderungen dieser Gebühren und Entgelte gilt Ziffer 14 entsprechend.

16. Hinweise zum Datenschutz/Widerspruchsrecht

Die im Antrag erhobenen Daten werden durch die Bank entsprechend der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfasst, verarbeitet und genutzt, insbesondere für Zwecke der Antragsprüfung, Identitätsprüfung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses. Nähere Informationen über das von der Bank bei der Antragstellung angewandte Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit (Kredit Scoring) erhalten Sie gerne auf schriftliche Anfrage hin. Sie haben jederzeit das Recht, der Nutzung und Übermittlung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen. Die Bank kann Total Systems Services Inc©, Fulford Moor House, Fulford Road, York, YO10 4EY, Großbritannien oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen mit dem Kreditkarten-Processing als Auftragsdatenverarbeiter betrauen und diesem die für die Beantragung, Aufnahme und Abwicklung des Vertrages benötigten Daten zur Verfügung stellen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mit der Corporate Card verbundenen unentgeltlichen Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, z. B. mit der Corporate Card verbundene Versicherungsleistungen, während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich vielmehr vor, diese Leistungen jederzeit neu zu gestalten oder unter Erstattung eines angemessenen Teils der Jahresgebühr ersatzlos entfallen zu lassen.

17.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Degussa Bank AG.

17.3 Sofern in dem Kooperationsvertrag mit der Firma/Arbeitgeberin zugunsten der Mitarbeiter abweichende Vertragsbedingungen vereinbart sind, gelten zugunsten des Corporate Card-Inhabers die in dem Kooperationsvertrag mit der Firma/Arbeitgeberin vereinbarten Vertragsbedingungen.

Ermächtigung zur Bank-Auskunft

Ich ermächtige die Degussa Bank AG bis auf Widerruf, die für die Erteilung und Benutzung erforderlichen Bankauskünfte bei meiner kontoführenden Bank, die ich zur Auskunftserteilung an die Degussa Bank AG ermächtige, soweit es für Abschluss und Fortbestand des Corporate Card-Vertrages erforderlich ist, sowie bei anderen Kreditinformationsdiensten einzuholen. Zum Zwecke der Ermittlung der aktuellen Anschrift ermächtige ich die Degussa Bank AG auch bei meinem Arbeitgeber Auskünfte einzuholen. Bei der Einholung von Auskünften darf die Degussa Bank AG nur die von mir selbst angegebenen Personendaten ermitteln. Soweit die Degussa Bank AG zur Einholung von Auskünften befugt ist, gestatte ich die Speicherung der mich betreffenden Daten.

Ermächtigung SCHUFA-Auskunft

Ich willige ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und

■ die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder

■ ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, das Kreditinstitut mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder

■ das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung

finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Ich willige ein, dass die Bank zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit „Auskunfteien“ vornimmt, deren Name und Adressen die Bank auf Anfrage mitteilt. Unabhängig davon wird die Bank den Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Corporate Card-Missbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei den Auskunfteien über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Ich willige ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Auskunfteien die Daten an die dann zuständigen Auskunfteien übermitteln.

Ermächtigung zur Datenübermittlung, -erhebung, -verarbeitung und -nutzung für Versicherungen nur bei Corporate Card Gold und Corporate Card Silber

Mit der Corporate Card Gold und der Corporate Card Silber sind Versicherungen verbunden, die von Dritten (Chubb Insurance Company of Europe SE, 106 Fenchurch Street, London, EC3M 5NB, Großbritannien, nachfolgend „Versicherer“ genannt) erbracht werden, die ihrerseits weitere Unternehmen (u. a. Roland Assistance GmbH und Rückversicherer) beauftragen. Ich willige ein, dass die Bank zum Zwecke des Abschlusses und der Durchführung zusätzlicher Versicherungsverträge bei einem Antrag auf Ausgabe einer Corporate Card Gold oder einer Corporate Card Silber meine personenbezogenen Daten verarbeitet sowie an Dritte übermittelt. Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten von diesen Dritten im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung von Versicherungsverträgen verarbeitet, genutzt und im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer oder Dritte übermittelt werden. Soweit mit der Corporate Card Gold oder der Corporate Card Silber der Abschluss oder die Durchführung einer Unfall- oder Reiseversicherung verbunden ist, kann es sich bei den vorbezichneten personenbezogenen Daten auch um Gesundheitsdaten des Corporate Card-Inhabers handeln. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ein, dass der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an seine Vertreter weitergibt. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vertreter dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Stand: 01.02.2015